

**Zusammenfassende Erklärung zur 110. Änderung  
des Flächennutzungsplanes und zum  
Bebauungsplan Nr. 461  
„Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld“  
im Stadtteil Siegen-Eiserfeld**



**Universitätsstadt Siegen**

AG 4/5-2 Stadtplanung

Stand: 16.01.2025



## 1. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Siegen hat am 21.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 461 „Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld“ und die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.12.2023 bis 22.12.2023 statt. Zwei Bürger haben innerhalb des Zeitraumes jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.12.2023 bis 22.12.2023 durchgeführt.

In der Zeit vom 07.10.2024 bis 08.11.2024 haben die beiden Pläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Es sind keine weiteren Stellungnahmen von Bürgern eingegangen. Im selben Zeitraum hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

In der Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ hat der Rat der Stadt Siegen, nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, den Bebauungsplan Nr. 461 „Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld“ als Satzung beschlossen.

Im Anschluss an den Ratsbeschluss wurde die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zur Genehmigung vorgelegt. Der Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB ist am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bei der Bezirksregierung Arnsberg eingegangen. Mit Schreiben vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ ist seitens der Bezirksregierung Arnsberg die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt worden.

## 2. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung und der Flächennutzungsplanänderung ist das Bestreben der DCH Energy GmbH, auf der Schlackenhalde in Eiserfeld eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu errichten. Für das Vorhaben bestand am vorgesehenen Standort weder nach den §§ 30 und 31 BauGB noch nach den §§ 33 bis 35 BauGB eine planungsrechtliche Zulässigkeit. Zudem stellte der Flächennutzungsplan für das Gebiet „Flächen für Aufschüttungen“ dar, was dem Vorhaben entgegenstand. Aus diesem Grund hat der Rat der Universitätsstadt Siegen am 21.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 461 „Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld“ gefasst und die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren eingeleitet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes, der die wesentlichen Belange nach dem Baugesetzbuch und insbesondere die umweltrelevanten Aspekte berücksichtigt und für die Umsetzung bestimmt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Mit der Realisierung der Freiflächen Photovoltaik-Anlage soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Klimaschutzgesetzes NRW sowie die Klimaschutzziele der Stadt Siegen zur Ausweitung der alternativen Energien zu erreichen. Die Planung trägt dazu bei, die seit der Novellierung des BauGB im Jahr 2011 verankerten städtebaulichen Aufgaben wie den Klimaschutz und die Förderung der erneuerbaren Energien wahrzunehmen.

### 3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 461 „Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld“ der Stadt Siegen wird es auf der Fläche der Schlackenhalde zur Überschirmung von Flächen kommen, die derzeit größtenteils brach liegen. Neben vegetationsfreien Flächen finden sich in Teilbereichen auch grasige und krautige Flächen sowie Aufwuchs von Birke und Kiefer. In den Randbereichen gibt es Übergänge zu den angrenzenden Waldflächen. Im nördlichen Bereich befinden sich ein Gebäude, Wege sowie Gehölze in Gartenflächen.

Die Photovoltaik-Anlage führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung der Flächen. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen. Weiterhin gehen mit der Anlage der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen einher.

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hervorgerufenen Eingriff wird durch die Inanspruchnahme eines beim Kreis Siegen-Wittgenstein geführten Ökokontos ausgeglichen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 10.925 Biotopwertpunkte erforderlich. Der Ausgleich der erforderlichen Ökopunkte erfolgt durch Abbuchung aus dem externen Ökokonto „P 241 Sasse“, welches bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises geführt wird. Der Vorhabenträger hat einen Kaufvertrag für die notwendigen Ökopunkte mit dem Eigentümer des Ökokontos geschlossen. Dieser wurde der Stadt Siegen vorgelegt. Der Ökopunkte entstammen aus einer Aufwertungsmaßnahme in der Stadt Bergneustadt, Gemarkung Wiedenest, Flur 15, Flurstück 28.

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden in den Umweltberichten gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

Zusammenfassend wurde deutlich, dass von der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 461 „Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld“ der Stadt Siegen – bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Zur Einschätzung der Auswirkungen der Planungen auf den Artenschutz im Sinne von § 44 BNatSchG wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vom Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann im August 2024 erstellt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass das Planvorhaben aus artenschutzfachlicher Sicht keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten hat. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Vor Baubeginn ist eine vegetationskundliche Kartierung im Hinblick auf geschützte Pflanzenarten vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Kartierung ist im Rahmen der Planung der PV-Module und während der Bauphase zu berücksichtigen.

#### 4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.12.2023 bis 22.12.2023 statt. Zwei Bürger haben innerhalb des Zeitraumes jeweils eine Stellungnahme abgegeben. In einer Stellungnahme wurde auf das Vorhandensein von Bienenwolfnestern auf der Schlackenhalde hingewiesen. Der Bienenwolf hat weder in Deutschland noch in NRW einen Schutzstatus, die Art ist auch nicht durch die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Daher ergab sich kein Erfordernis der vertiefenden Betrachtung.

In der zweiten Stellungnahme wurde auf die Bedeutung der Schlackenhalde als lokales Wahrzeichen verwiesen. Diese Stellungnahme führte jedoch zu keinen Anpassungen des Planentwurfes.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.12.2023 bis 22.12.2023 durchgeführt. Es gingen von 9 Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ein.

Der Entwurf der 110. Änderung des Flächennutzungsplans und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 461 "Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld", jeweils mit Begründung, Umweltbericht und der artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und die Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.10.2024 bis 08.11.2024 öffentlich aus. Es haben sich keine BürgerInnen die Pläne erläutern lassen und es wurde keine weitere schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es gingen 8 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein.

Die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen stellt die Abwägung dar, welche in der Gesamtschau aller Stellungnahmen vorzunehmen ist. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sind in der Abwägung dargelegt.

## 5. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Halden sind für eine Belegung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders gut geeignet, da die Flächen aufgrund von Kontaminationen, die aus der Nutzung als Halde resultieren, oftmals nicht anderweitig zu verwerten sind. Die Belegung der Schlackenhalde Eiserfeld mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt somit eine sinnvolle Verwertung der Fläche dar. Nach der Potenzialflächenanalyse zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Siegen wird der Schlackenhalde Eiserfeld darüber hinaus eine sehr gute Eignung zur Solarnutzung attestiert. Der Standort ist somit auch aus solarwirtschaftlichen Gründen besonders gut für die Erzeugung von Solarenergie geeignet. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Zudem soll ein Großteil der erzeugten Energie perspektivisch dem geplanten Neubaugebiet südwestlich des Plangebietes zugeleitet werden. Der Standort ist somit auch aufgrund der räumlichen Nähe zu dem Neubaugebiet besonders günstig.